

Handwritten signature

1696

Von der Regierung am

9. JULI 1996

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR

E 15. JULI 1996

Nr.

C	R	N	B	J	K	P

DIV, 01.07.1996 De/sb **zum Beschluss erhoben**

C PRÄTTIGAU

25 16. JULI 1996

Regionaler Richtplan Prättigau, Phase 1

A.

Der Vorstand des Regionalplanungsverbandes Pro Prättigau verabschiedete am 26. August 1994 den Regionalen Richtplan Prättigau Phase 1. Dieser umfasst folgende Sachbereiche und Richtplanvorhaben (Objektblätter, Situationsplan 1:25'000 und Bericht):

Sachbereich Fremdenverkehr:

- 7.101 Skigebiete
- 7.102 Beschneiungsanlagen
- 7.103 Golfanlagen
- 7.104 Skisprunganlagen

Sachbereich Landschaft:

- 7.201 Landschaftsschutzgebiete

Sachbereich Militär:

- 7.301 Zivile Schiessanlagen (inkl. Jagdschiessanlagen)

Es handelt sich um die Phase 1 des Regionalen Richtplanes Prättigau im Sinne von Art. 50 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 20. Mai 1973 (KRG) und Art. 53 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden vom 26. November 1986 (KRVO).

Mit Schreiben vom 6. September 1994 unterbreitete die Pro Prättigau diese regionale Richtplanung der Regierung zur Genehmigung.

Das verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren erfolgte vom 20. September bis 20. Oktober 1994. Die Auswertung ergab, dass bezüglich einzelner Punkte noch wesentliche offene Fragen und Probleme bestanden, insbesondere bei einzelnen Ski-gebieten und Landschaftsschutzgebieten. Am 7. Juni 1995 konnte an einer Besprechung mit den verantwortlichen Regionsorganen ein Konsens über das weitere Vorgehen erreicht werden. In der Folge wurde versucht, mit dem Vorstand der Pro Prättigau eine Bereinigung der offenen Fragen und Probleme in die Wege zu leiten. In verschiedenen Punkten konnten dabei einvernehmliche Lösungen, zum Teil samt entsprechenden förmlichen Richtplananpassungen im vereinfachten Verfahren, erzielt werden:

- Beim Richtplanvorhaben **Beschneigungsanlagen** wurden mit Bezug auf die Beschneigung in Gräsch-Danusa "Cavadura" aufgrund eines ab Juni 1995 durchgeführten Vorprüfungsverfahrens zusätzliche Abklärungen getroffen, und mit Beschluss vom 28. Dezember 1995 wurden die entsprechenden Festlegungen im Sinne einer geringfügigen Änderung vom Vorstand neu als Festsetzung (statt bloss als Vororientierung) zuhanden der Genehmigung verabschiedet (vgl. Ausführungen unter Abschnitt C, Ziffer 1.2.4).
- Beim Richtplanvorhaben **Skigebiete** erfolgte mit Vorstandsbeschluss vom 17. April 1996 eine geringfügige Anpassung des erschlossenen Skigebietes im Gebiet "Arflina - Hinteregg" (Fideriser Heuberge) mit einer gleichzeitigen Anpassung des Landschaftsschutzgebietes "Glattwang" (vgl. Ausführungen unter Abschnitt C, Ziffer 1.1.5.b und Ziffer 2.2.c)

Das Richtplanvorhaben Skigebiete wurde zudem bezüglich einer zukünftigen Verbindung der Skigebiete Fideriser Heuberge und Parsenn über "Fondei-Barga" mittels einer Projektstudie sowie einer Eignungskarte vom Februar/Mai 1996 konkretisiert (vgl. Ausführungen unter Abschnitt C, Ziffer 1.1.5.c).

- **Bezüglich der Landschaftsschutzgebiete** wurde mit der Pro Prättigau und unter Einbezug von Vertretern der betroffenen Gemeinden ein Vorschlag für Ergänzungen an verschiedenen Orten erarbeitet. Als Resultat dieses Vorgehens liegen heute für die unerlässlichen Ergänzungen der Landschaftsschutzgebiete im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens grösstenteils einvernehmliche, mit den betroffenen Gemeinden abgestimmte Lösungen vor (vgl. Ausführungen unter Abschnitt C, Ziffer 2.2).

Mit diesem Vorgehen konnte in wesentlichen offenen Fragen eine weitgehende Bereinigung erzielt werden. Es besteht im übrigen nunmehr mit der Region ein Konsens darüber, dass das Genehmigungsverfahren jetzt mittels Genehmigungsbeschluss abgeschlossen werden soll.

B.

FORMELLE PRÜFUNG

1. Verfahren

Der Erlass des Regionalen Richtplanes Prättigau richtet sich verfahrensmässig nach dem einschlägigen Organisationsstatut, das von der Regierung mit Beschluss Nr. 2976 vom 28. November 1988 gestützt auf Art. 53 Abs. 4 KRVO genehmigt wurde. Der Richtplanentwurf wurde im November 1992 allen Regionsgemeinden zur Vernehmlassung unterbreitet. In diesem Verfahren konnten auch interessierte Organisationen und Personen Wünsche und Anträge einreichen. Dem Erfordernis der Information und Mitwirkung der Gemeinden und der Bevölkerung wurde damit Rechnung getragen. Die Vorprüfung erfolgte mit Bericht des Amtes für Raumplanung vom 9. Juli 1993. Die Vorgaben und Empfehlungen des Vorprüfungsberichts wurden bei der Erarbeitung der definitiven Genehmigungsvorlage teilweise berücksichtigt.

Am 25. Februar 1994 wurde der bereinigte Richtplan vom Vorstand der Pro Prättigau den direkt betroffenen Gemeinden zur Beschlussfassung und den indirekt betroffenen Gemeinden zur Kenntnisnahme unterbreitet. Zu diesem Zweck legten die Gemeinden den Richtplan während 30 Tagen öffentlich auf und publizierten die Auflage in ortsüblicher Weise. Die Beschlüsse der Gemeinden erfolgten im Zeitraum Mai - Juni 1994.

Die Gemeinden Fideris, Furna und Grüşch beschlossen den vorliegenden Richtplan mit einzelnen Vorbehalten bzw. Änderungen von Koordinationsständen. Die Gemeinde St. Antönien - Ascharina lehnte das Richtplanvorhaben 300m- Schiessanlage im Gebiet "Ronegga" (Objekt Nr. 7.301.4) ab und setzte sich zudem für eine Reduktion des Landschaftsschutzgebietes Nr. 7.201.3 im Bereich "Obersäss" (vgl. Ausführungen im Bericht S.6) ein.

Gemäss Ziffer 1.9 des Organisationsstatuts ist im Falle, dass eine der 15 Regionsgemeinden eine Festlegung nicht genehmigt, diese der Regierung zur Überprüfung, Durchführung von Einigungsverhandlungen und nötigenfalls zur Entscheidung zu übergeben. Bezogen auf das vorliegende Genehmigungsverfahren bedeutet dies folgendes: Wenn eine Gemeinde einer bestimmten Festlegung nicht oder nur unter Vorbehalten zustimmt, so bewirkt dies grundsätzlich noch keine Änderung des regionalen Richtplanvorhabens. Abweichende Beschlüsse bzw. Einwände von Gemeinden im Beschlussverfahren haben jedoch, soweit nötig, in den Erwägungen zur Genehmigung des Richtplanvorhabens Berücksichtigung zu finden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um punktuelle Änderungsanträge zu einzelnen Festlegungen, die das Konzept der jeweiligen Richtplanvorhaben insgesamt nicht in Frage stellen. Auf den von der Standortgemeinde St. Antönien - Ascharina abgelehnten Standort für eine neue Schiessanlage wurde inzwischen auch von der mitbeteiligten Gemeinde St. Antönien verzichtet; dieses Richtplanvorhaben bedarf somit einer Überarbeitung. Formelle Einigungsverhandlungen seitens der Regierung mit einzelnen Gemeinden drängen sich nicht auf; dies wurde von der Region im Genehmigungsantrag denn auch nicht angeht.

Unter dem Aspekt des Verfahrens steht einer Genehmigung des Regionalen Richtplanes Prättigau Phase 1 nichts entgegen.

2. Gegenstand des Richtplanes, Zuordnung von Koordinationsständen

Der Richtplan ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument für Tätigkeiten mit grossen räumlichen Auswirkungen bzw. Vorhaben von überörtlicher Bedeutung. Hauptziel der Raumplanung ist die haushälterische Nutzung des Bodens und eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Besiedlung (Art. 1 des eidg. Raumplanungsgesetzes, RPG). Gegenstand des Richtplanes sind sowohl Massnahmen zur Erhaltung als auch solche zur Veränderung der Bodennutzung. Aufgabe der Richtplanung ist es, die entsprechenden raumwirksamen Tätigkeiten und Vorhaben, in Beachtung der anzustrebenden räumlichen Entwicklung sowie unter Abwägung der verschiedenen Interessen, abzustimmen (richtungsweisende Festlegungen). In Ergänzung zu den räumlichen Festlegungen befasst sich der Richtplan mit der Koordination in Verfahrensfragen und legt das weitere Vorgehen im Einvernehmen mit den betroffenen Stellen fest (Abstimmungsanweisungen).

Mittels der Festlegung von Koordinationsständen gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a - c der eidg. Raumplanungsverordnung (RPV) wird die Reife, d.h. das momentane Ergebnis des Abstimmungsprozesses hinsichtlich eines Richtplanvorhabens zum Ausdruck gebracht.

- Mit dem Koordinationsstand **Vororientierung** werden jene generellen oder spezifischen räumlichen Entwicklungsabsichten bezeichnet, für die der Bedarf im Rahmen des Richtplanhorizontes ausgewiesen ist, d.h. die Bedarfsfrage für ein Vorhaben steht im Vordergrund. Aufgrund fehlender Standortabklärungen oder wegen vorhandener, noch ungelöster Konflikte lassen sich die raumwirksamen Tätigkeiten jedoch noch nicht in genügendem Masse umschreiben.
- Mit dem Koordinationsstand **Zwischenergebnis** werden spezifische Vorhaben bezeichnet, für die der Bedarf grundsätzlich ausgewiesen ist und das Schwergewicht der Abklärungen bei der Bereinigung der Nutzungskonflikte liegt. Es ist dabei auch aufzuzeigen, was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

- **Beim Koordinationsstand Festsetzung** ist der Standort für eine prioritäre Nutzung festgelegt und die Koordination mit anderen Nutzungsabsichten im wesentlichen abgeschlossen. Die Machbarkeit des Vorhabens ist grundsätzlich ausgewiesen. Im Vordergrund stehen die Umsetzung und allenfalls eine weitere Optimierung des Vorhabens.

In den Richtplan gehören diejenigen Vorhaben, für die innerhalb des Planungshorizontes (im Bereich Fremdenverkehr beispielsweise innert der nächsten 10-15 Jahren) konkrete Realisierungsabsichten bestehen. Erscheint es aus Koordinationsgründen zweckmässig, Aussagen über die Festlegung prioritärer Nutzungen zu machen, die über den Richtplanhorizont hinausgehen, so können diese als **Optionen** bezeichnet werden. Optionen sind allerdings nicht als Koordinationsstände im Sinne von Art. 5 RPV zu betrachten. Die als Optionen einzustufenden Vorhaben sind deshalb nicht eigentlicher Gegenstand des Richtplans. Das bedeutet, dass Optionen weder für die Gemeinden noch für die kantonalen Behörden im Sinne von Art. 9 RPG verbindlich sind und dass aus ihnen kein Präjudiz für künftige Planungsentscheidungen abgeleitet werden kann.

3. Inhalt und Konkretisierungsgrad

Der Richtplan soll Abklärungen des Bedarfs, alternative Standortuntersuchungen, die Prüfung und Beurteilung der räumlichen Auswirkungen und grober Nutzungskonflikte sowie den Nachweis der Machbarkeit umfassen. Im weiteren hat der Richtplan die regionsinterne, die regionsübergreifende und die sachbereichsübergreifende Abstimmung und das Festlegungsverfahren zu beinhalten.

Neben der Festlegung von Grundsätzen und des Richtplankonzeptes mit der groben räumlichen Verteilung von Standorten müssen bei Richtplanvorhaben mit einem konkreten Raumbezug die Interessen und Konflikte abgewogen werden können. Ohne eine genügende Darlegung der (groben) Nutzungskonflikte bzw. der Raumverträglichkeit, der grundsätzlichen Realisierbarkeit, Abklärungen über eventuelle Ausschlussgründe und eine Abwägung der Interessen ist eine Festsetzung konfliktträchtiger Vorhaben nicht möglich.

Die Festlegung von Vorhaben im Richtplan setzt entsprechende Entscheidungsgrundlagen, d.h. eine Darlegung der groben Nutzungskonflikte bzw. Raumverträglichkeit sowie eine Abwägung der massgeblichen Interessen auf Richtplanebene voraus. Für eine Festlegung von Standorten (insbesondere bei künftigen Vorhaben im Bereich Skigebiete und touristische Transportanlagen, Infrastruktur, Versorgung etc.) ist, vor allem auch im Interesse der Verfahrensökonomie, somit bereits auf Richtplanstufe ein konkreter Raumbezug, mit einer entsprechenden Darstellung im Situationsplan, anzustreben. Der Region wird empfohlen, bei der Bearbeitung und Darstellung zukünftiger Richtplanvorhaben dem erforderlichen Konkretisierungsgrad die nötige Beachtung zu schenken und die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen aufzubereiten.

4. Vollständigkeit und Darstellung

Ein Richtplanvorhaben umfasst die Bestandteile Objektblatt, Situationsplan und Bericht. Der vorliegend zur Genehmigung eingereichte Regionale Richtplan entspricht bezüglich Aufbau der Objektblätter und des Berichts in den Grundzügen den einschlägigen Vorgaben des Kantons. Allerdings fehlen - wie bereits in der Vorprüfung festgestellt wurde - bei den einzelnen Vorhaben hinreichende Bedarfsuntersuchungen und Aussagen zur anzustrebenden räumlichen Entwicklung sowie eine nachvollziehbare Interessenabwägung. Zudem vermag, wie oben ausgeführt wurde, der Konkretisierungsgrad der vorliegenden Richtplanunterlagen nur teilweise zu befriedigen.

Um eine inhaltlich und formal zweckmässige und mit anderen Regionen vergleichbare Planung zu gewährleisten, wird der Region von der Regierung nahegelegt, bei der Erarbeitung künftiger Richtplanvorhaben Aufbau und Darstellung vorgängig mit dem Amt für Raumplanung abzustimmen.

C.

MATERIELLE PRÜFUNG

1. Sachbereich Fremdenverkehr

Der vorliegende Richtplan Prättigau 1. Phase umfasst im Sachbereich Fremdenverkehr die Richtplanvorhaben Skigebiete, Beschneiungsanlagen, Golfanlagen sowie Skisprunganlagen. Bezüglich Campinganlagen wurde kein Richtplanvorhaben ausgearbeitet.

1.1 Richtplanvorhaben Nr. 7.101 Skigebiete

1.1.1 Grundsätzliche Feststellungen

Eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Skigebiete ist das Touristische Inventar 1987/ 93, das aufgrund von Unterlagen in der Verwaltung sowie einer Umfrage bei den Gemeinden und Bergbahnunternehmen erstellt wurde. Da die Summe der Vorhaben noch keine zweckmässige Planungsgrundlage ergab, hat das Amt für Raumplanung im Einvernehmen mit dem Departement des Innern und der Volkswirtschaft eine Ausbauvariante V1 (Planungshorizont 10-15 Jahre) erarbeitet und dabei die einzelnen Elemente des Inventars, d.h. die Skigebietsflächen und deren Kapazität, die Transportanlagen und ihre Förderleistungen sowie das Parkplatz-, Verpflegungs- und Ausstattungsangebot quantitativ aufeinander abgestimmt. Bezüglich Skigebietsgrössen macht das Touristische Inventar im wesentlichen drei Aussagen: Zum einen wird skigebietsweise die Grösse der für den Skisport geeigneten Flächen bezeichnet (Manövrierfläche). Zweitens wird diejenige Fläche bestimmt, die bis zum Zeitpunkt Z1 erschlossen werden kann (V1-Variante). Drittens wird ausgesagt, ob und in welchem Ausmass in den einzelnen Skigebieten sogenannte Erweiterungs- oder Neuerschliessungsgebiete genutzt werden sollen.

Im übergeordneten Interesse sind die Skigebiete sowohl innerhalb der Region als auch zwischen den Regionen abzustimmen. Bei der Erweiterung bestehender oder

Festlegung neuer Skigebiete im Rahmen der regionalen Richtplanung sind gemäss Praxis der Regierung im wesentlichen die folgenden **Grundsätze** massgebend:

- Die Festlegung von Skigebietserweiterungen resp. neuer Skigebiete soll in Berücksichtigung des bestehenden touristischen Entwicklungsgrades erfolgen, d.h. angemessene Erweiterung sowie qualitative Entwicklung in kleinen und mittelgrossen Skigebieten, rein qualitative Entwicklung in grossen Skigebieten.
- Keine Skigebietserweiterungen resp. neue Skigebiete in Räumen, die schwere Nutzungskonflikte erwarten lassen.
- Vor der Festlegung von Skigebietserweiterungen bzw. neuer Skigebiete sollen zuerst die vorhandenen Nutzungsreserven (durch Verdichtung, Erhöhung der Kapazitäten der bestehenden touristischen Transportanlagen) unter Wahrung der räumlichen Qualitäten des Gebietes ausgeschöpft werden.
- Bei Erweiterungen von Skigebieten ist eine konzentrierte, etappenweise Entwicklung anzustreben.
- Die Festlegung neuer Skigebiete in noch unbeeinträchtigten Gebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Mögliche Ausnahmen sind: einzige Entwicklungsmöglichkeit in strukturschwachen Subregionen; Zusammenschluss von Skigebieten, sofern sich dies verkehrsmässig günstig auswirkt.
- Erweiterungs- und Neuerschliessungsgebiete sind auf die generelle Eignung hin zu prüfen, und es ist ein Erschliessungs- und Ausstattungsnachweis für solche Gebiete zu erbringen.
- Der Ausbau und die Erweiterung bestehender Skigebiete sowie neue Skigebiete sind in den Gesamtzusammenhang der räumlichen Entwicklung (Siedlung, Verkehr u.a.) zu stellen.

Die räumlichen Auswirkungen von Skigebieten sind im allgemeinen erheblich. Nutzungskonflikte müssen demzufolge ausgewiesen sein, und es muss eine sorgfältige Abwägung der Interessen - ausgerichtet auf die anzustrebende räumliche Entwicklung und in Berücksichtigung sowohl der bodenerhaltenden wie auch der bodenverändernden Nutzungsinteressen - stattfinden. Dabei ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Skigebieten und den Schutz- und Ruhegebieten anzustreben.

1.1.2 Regionales Konzept der Skigebiete und touristischen Transportanlagen

Die Region Prättigau weist die drei Skigebiete Klosters-Madrisa, Grusch-Danusa und Fideriser Heuberge mit einer gesamthaft erschlossenen Skigebietsfläche von 1'059 Hektaren (ha) auf. Zudem liegt ca. ein Drittel des regionsübergreifenden Skigebietes Klosters-Gotschna / Davos-Parsenn in der Region Prättigau (1'100 ha). Daneben bestehen kleinere, eher auf lokale Bedürfnisse bzw. Familientourismus ausgerichtete Skigebiete bzw. touristische Transportanlagen in Seewis, Fanas, Pany, St. Antönien, Saas und Klosters.

Das Richtplankonzept der Region basiert auf den bereits erschlossenen Gebieten, die im Situationsplan 1:25'000 als Ausgangslage (gelb kolorierte Flächen) eingetragen sind. Die Darstellung von bestehenden Skigebieten als "Ausgangslage" ist grundsätzlich möglich, wenn zwei Grundbedingungen erfüllt sind. Zum einen dürfen keine wesentlichen Nutzungskonflikte (z.B. zwischen skitouristischen Nutzungsinteressen und Anliegen der Walderhaltung oder des Natur- und Landschaftsschutzes) bestehen, bzw. allfällige bestehende Konflikte müssen gelöst und entflochten sein. Zweitens ist vorauszusetzen, dass das Skigebiet auch tatsächlich bestehend ist, d.h. mit Beförderungsanlagen oder wenigstens mit einem mechanisch präparierten, offiziellen Pistenangebot erschlossen ist. Diese Bedingungen sind vorliegend im wesentlichen erfüllt. Wo noch Bereinigungen in bezug auf die als "bestehend" ausgeschiedenen Skigebiete nötig sind, sind diese in der weiteren Planung (Nutzungsplanung der Gemeinden) vorzunehmen. Dies gilt auch mit Bezug auf die Wintersportzonen der kommunalen Ortsplanungen: diese müssen im Zuge laufender oder bevorstehender Ortsplanungsrevisionen grundsätzlich auf die im regionalen Richtplan als bestehend bezeichnete

resp. effektiv erschlossene Skigebietsfläche abgestimmt werden. Vorbehalten bleiben genehmigte Skigebietserweiterungen mit dem Koordinationsstand Festsetzung.

Im Richtplan sind Erweiterungen der drei Skigebiete Klosters-Madrisa, Grüsch-Danusa und Fideriser Heuberge um insgesamt 335 ha vorgesehen. In bezug auf die räumliche Entwicklung des Skitourismus wurde von der Region eine Weiterentwicklung der bisherigen regionalen Schwerpunkte und damit eine eher dezentrale Lösung gewählt. Der Umfang der Erweiterungen liegt innerhalb der im Touristischen Inventar fixierten Manövriertfläche und ist somit als angemessen zu beurteilen. Weitere Skigebietserschliessungen, für die erst langfristige Realisierungsaussichten bestehen und für die wichtige Entscheidungsgrundlagen noch fehlen, wurden richtigerweise nicht als Richtplanvorhaben aufgeführt, sondern sind im Bericht als Optionen vermerkt (Conterser und Fideriser Duranna sowie Schollberg, St. Antönien).

Für Erweiterungs- und Neuerschliessungsgebiete sind die nötigen **Entscheidungsgrundlagen** für die richtplanerische Beurteilung und später für die Nutzungsplanung und die Konzessionierung von touristischen Transportanlagen zu schaffen. Dies verlangt in einer ersten Phase eine grobe Abklärung der Eignung (Eignungskarte) mit Aussagen über die skitechnische Eignung, Schneesicherheit, Naturgefahren (Lawinen), schützenswerte Biotop und Landschaften sowie Wald und Oberflächengewässer. Aufgrund dieser Eignungskarte sind die zu erstellenden Anlagen und Pisten zu konzipieren bzw. frühere Erschliessungskonzepte zu überprüfen und soweit nötig anzupassen. Eine entsprechende Eignungskarte liegt gegenwärtig erst für die Verbindung des Skigebiets Fideriser Heuberge mit Davos-Parsenn über "Fondei-Barga" vor. Für die spätere Festsetzung der übrigen Erweiterungen bzw. Neuerschliessungen sind diese Grundlagen noch zu erarbeiten.

Das Richtplanvorhaben soll einen Konkretisierungsgrad aufweisen, welcher die Erkennung und Abstimmung von Nutzungskonflikten sowie eine Optimierung der Erschliessung und Ausstattung erlaubt. So zeigt sich gerade im Falle des Skigebietes Fideriser Heuberge, dass die Frage eines genügenden Zubringers von zentraler Bedeutung für die zukünftige touristische Nutzung bzw. Entwicklung des Skigebietes ist. Die Bezeichnung der für das Erschliessungskonzept des Skigebietes wesentlichen

oder aber in bezug auf Nutzungskonflikte abstimmungsbedürftigen neuen **touristischen Transportanlagen**, insbesondere auch der Zubringeranlagen, ist in der Folge ein Gegenstand, der im Rahmen der regionalen Richtplanung abzuklären und in den Richtplan aufzunehmen ist. Die Region wird ersucht, bei der weiteren Planung das Richtplanvorhaben Skigebiete in bezug auf die entsprechenden touristischen Transportanlagen zu konkretisieren.

Bei den mit den Skigebieten zusammenhängenden **Parkieranlagen** ist aufgrund der Eintragungen im vorliegenden Situationsplan als "Ausgangslage" davon auszugehen, dass keine neue Anlagen bzw. wesentliche Erweiterungen vorgesehen sind. Allerdings liegen zur Verkehrserschliessung und zum Parkplatzangebot keine Angaben vor. Es lässt sich auch nicht beurteilen, wie weit durch die vorgesehene Erweiterung der Skigebiete ein Mehrbedarf entsteht. Die verkehrsmässige Erschliessung der Basis der Skigebiete hat eine grosse Bedeutung, die in Zukunft zweifellos noch weiter zunehmen wird. Wie einleitend dargelegt wurde, soll neben den Wintersportgebieten mit den touristischen Transportanlagen auch das Parkplatzangebot (oder allenfalls ein Konzept für den teilweisen Ersatz von Parkflächen durch ein Angebot des öffentlichen Verkehrs mit entsprechenden flankierenden Massnahmen) im Richtplan bezeichnet werden, um die Abstimmung zu gewährleisten. Es wird der Region empfohlen, diesem Aspekt bei der weiteren Planung Beachtung zu schenken und das Richtplanvorhaben in dieser Hinsicht zu konkretisieren.

1.1.3 Richtplanvorhaben Nr. 7.101.1 Erweiterung Skigebiet Klosters-Madrisa

Das Skigebiet Klosters-Madrisa umfasst eine erschlossene Fläche von ca. 550 ha. Im Richtplanvorhaben ist eine Erweiterung nach Osten in das Gebiet "Aelpli-Schwarzbach" um 145 ha vorgesehen (Vororientierung).

Aufgrund des vorliegenden Richtplankonzeptes der Skigebiete ist die Erweiterung des Skigebietes Madrisa regional abgestimmt und begründet. Die vorgesehene Skigebietserweiterung ist im touristischen Inventar als Manövriertfläche enthalten und stellt voraussichtlich eine geeignete Fläche dar. Die Erschliessung soll jedoch erst langfristig und nach erfolgter Verdichtung und Erhöhung der Kapazitäten im bestehenden

Skigebiet erfolgen. Es handelt sich somit um eine eher langfristige Erweiterungsmöglichkeit, die als eine sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Skigebiet offen gehalten werden soll. Für das Erweiterungsgebiet liegt noch kein Erschliessungskonzept mit den wesentlichen Transportanlagen vor. Diese Elemente sind erforderlich, um eine grobe Beurteilung auf Richtplanstufe vornehmen zu können. Für die weitere Richtplanung (Aufstufung auf „Festsetzung“) ist es wichtig, dass geeignete Entscheidungsgrundlagen aufbereitet werden (Erschliessungskonzept, Eignungskarte, vgl. Ziffer 1.1.2 hievore).

Gemäss den Ausführungen im Bericht (S.9) kann erwartet werden, dass zum Schutze des Waldes vor Variantenfahrern die erforderlichen Regelungen vorgesehen werden. Diese Regelungen sind in der weiteren Planung zu konkretisieren. Durch die Skigebietserweiterung ist eine Störung des Wildes zu erwarten. Das Wild wird in den Wald abgedrängt, so dass in der Folge mit vermehrten Waldschäden zu rechnen ist. Zudem werden auch Lebensräume von seltenen Wildarten (Birkhuhnbalzplätze) negativ beeinflusst. Diese Konflikte sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen und durch geeignete Massnahmen zu minimieren.

Entsprechend der noch nicht abschliessend gegebenen Planungs- und Abstimmungsreife ist der Koordinationsstand Vororientierung angemessen. Das Erschliessungskonzept ist noch festzulegen und die Erweiterung des Skigebietes in bezug auf Nutzungskonflikte zu konkretisieren und zu bereinigen. Mit diesen Hinweisen kann die Erweiterung des Skigebietes Klosters-Madrisa genehmigt werden.

1.1.4 Richtplanvorhaben Nr. 7.101.2 Erweiterung Skigebiet Grüşch-Danusa

Das Skigebiet Grüşch-Danusa weist eine erschlossene Fläche von 238 ha auf. Das Richtplanvorhaben umfasst eine Erweiterung des bestehenden Skigebietes gegen Süden in das Gebiet "Matten", Gemeinde Furna. Die gegenüber der Vorprüfungsvorlage auf ca. die Hälfte reduzierte Erweiterungsfläche umfasst 40 ha (Vororientierung).

Das Skigebiet Grüşch-Danusa liegt verkehrsgünstig am Eingang des Prättigaus und hat nicht zuletzt deshalb eine beträchtliche Bedeutung für den Tourismus des Vorde-

ren Prättigaus. Gemäss touristischem Inventar besteht im Skigebiet Grüşch-Danusa eine hohe Skifahrerdichte (an Spitzentagen ca. 12 Skifahrer/ ha Brutto-Skigebietsfläche). Auch aufgrund des Verhältnisses zwischen der Transportkapazität und der heutigen Pistenkapazität ist der Bedarf für eine Erweiterung der Skigebietsfläche gegeben. Gemäss den Grundsätzen der Regierung ist eine angemessene Erweiterung und qualitative Entwicklung der mittelgrossen Skigebiete grundsätzlich zweckmässig. Der Bedarf für eine Erweiterung ist aus raumplanerischer Sicht ausgewiesen.

Teile des bestehenden Skigebietes sowie der geplanten Erweiterungsfläche standen anfänglich in Konflikt mit dem Perimeter der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. 109 "Furnerberg". Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Moorlandschaftsverordnung haben sowohl die Gemeinde Furna und die Region als auch die Regierung dem Bund wiederholt beantragt, diese Konfliktsgebiete aus dem Inventar zu entlassen. Die Gebiete "Schwänzelegg" mit der Bergstation und "Bünden" mit dem Skilift wurden in der Folge vom Bund aus dem Perimeter der Moorlandschaft entlassen. Dadurch konnte zumindest der Konflikt zwischen dem bestehenden Skigebiet und der Moorlandschaft gelöst werden.

Im Vorprüfungsbericht vom 9. Juli 1993 wurde der Region empfohlen, im Rahmen der regionalen Richtplanung eine verbindliche Entflechtung zwischen vorgesehener Skigebietserweiterung und Moorlandschaftsschutz (Landschaftsschutzgebiet) aus der Sicht der Region vorzunehmen. Demgemäss sollte die Konfliktbereinigung noch vor der Beschlussfassung des Bundes zum Inventar der Moorlandschaften erfolgen. In der Stellungnahme der Regierung vom 15. Januar 1996 an die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern wurde nochmals klar ausführt, dass (neben Problemen in bezug auf eine Einschränkung bezüglich Land- und Forstwirtschaft, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden muss) im Gebiet "Matten" die einzige Möglichkeit für die Ausweitung des touristischen Angebots an dieser entscheidenden Stelle bestehe. Als Eventualantrag wurde festgehalten, dass zumindest dieses Gebiet aus dem Perimeter zu entlassen sei. Der Bundesrat hat am 1. Mai 1996 das Moorlandschaftsinventar ohne die beantragte Entlassung bzw. Reduktion beschlossen.

Für das vorliegende Genehmigungsverfahren des regionalen Richtplanvorhabens "Erweiterung Skigebiet Gräsch-Danusa" ergeben sich die folgenden Feststellungen:

Die bestehenden Anlagen und Pisten im Skigebiet "Gräsch-Danusa" sind durch den vom Bund beschlossenen Perimeter der Moorlandschaft nicht betroffen. Für diese ist im übrigen ohnehin von einer Bestandesgarantie auszugehen. Hingegen besteht durch den nun vom Bund verabschiedeten Perimeter der Moorlandschaft nach wie vor ein Konflikt mit einem Teil der im Richtplan vorgesehenen Skigebiets-erweiterung im Gebiet "Matten". Die Regierung hält jedoch fest, dass eine angemessene Erweiterung des Skigebietes einem ausgewiesenen Bedürfnis entspricht, von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist und deshalb nicht eingeschränkt werden darf. Diese Nutzung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil in den bisherigen Planungen die Skigebiets-erweiterung "Matten" rechtzeitig ausgewiesen wurde. Das Richtplanvorhaben mit der geplanten Skigebiets-erweiterung kann genehmigt werden. Dies rechtfertigt sich auch deshalb, weil zumindest die geplante neue Beförderungsanlage „Matten“ offenbar so erstellt werden kann, dass sie noch knapp ausserhalb der Moorlandschaft zu liegen kommt. Zudem wurde die Erweiterung im Richtplan erst als „Vororientierung“ festgelegt; es bestehen im Rahmen der weiteren Richtplanung (Verfahren zur Aufstufung auf „Festsetzung“) somit noch genügend Möglichkeiten, eine moorlandschaftsverträgliche touristische Nutzung festzulegen.

1.1.5 Richtplanvorhaben Nr. 7.101.3 Erweiterung Skigebiet Fideriser Heuberge

Das erschlossene Skigebiet Fideriser Heuberge umfasst eine Fläche von rund 270 ha. Das Richtplanvorhaben beinhaltet eine Erweiterung um ca. 150 ha in das Gebiet "Glattwang / Pardätsch" (Vororientierung). Dies bedeutet eine Ausdehnung um 55%.

Zwischenzeitlich ist eine Anpassung des Regionalen Richtplanes im Gebiet "Arflina - Hinteregg" im Zusammenhang mit der Verlängerung des Arflinalifts erfolgt. Der entsprechende Situationsplanausschnitt wurde im Sinne einer geringfügigen Änderung mit Beschluss vom 17. April 1996 von der Pro Prättigau verabschiedet. Im weiteren liegen mittlerweile konkretere Grundlagen für eine Beurteilung der Verbindung des

Skigebietes Fideriser Heuberge zum Skigebiet Davos-Parsenn über "Fondei-Barga" vor.

a. Skigebiets- und touristisches Erschliessungskonzept

Gemäss touristischem Inventar halten sich an einem Normaltag rund 100 Skifahrer, an einem Spitzentag 500 - 600 Skifahrer im Skigebiet auf. Die bestehende Skigebietsfläche hat jedoch eine weit grössere Kapazität (Pistenkapazität von 1'800 bis 2'000 Skifahrern). Es besteht folglich ein beträchtliches Verdichtungspotential durch Erhöhung der Transportkapazitäten und Neuanlagen innerhalb des bisherigen Gebietes. Dieses Verdichtungspotential gilt es vom Grundsatz her zu nutzen, bevor Erweiterungen vorgenommen werden.

Ein wesentliches Problem bildet die ungenügende Basiserschliessung aus der Taltschaft in das Skigebiet. Die Beförderung der Skifahrer erfolgt in Kleinbussen über einen 11 km langen, im Winter offenzuhaltenden Meliorationsweg. Gemäss Erläuterungsbericht (S.10) ist gegenwärtig keine neue direkte Zubringeranlage aus dem Tal vorgesehen. Kurz- bis mittelfristig könnte durch eine Verbindung mit dem Skigebiet Davos-Parsenn über das hintere Fondei eine - allerdings indirekte - zusätzliche Zubringerachse geschaffen werden. Im Verlaufe des Genehmigungsverfahrens konnte die Planung in dieser Hinsicht konkretisiert werden. Aufgrund des inzwischen vorliegenden touristischen Erschliessungskonzeptes der Davos-Parsenn-Bahnen und der Eignungskarte "Fondei-Weissfluh" ist die Verbindung mit dem Skigebiet Parsenn über "Fondei-Barga" an sich möglich. Längerfristig wird ausserdem - im Sinne einer Option - die Schaffung eines neuen direkten Zubringers aus dem mittleren Prättigau in das Skigebiet Parsenn in Erwägung gezogen.

Ein massvoller Ausbau innerhalb des Skigebietes Fideriser Heuberge mit zusätzlichen Anlagen könnte die Attraktivität des Skigebietes verbessern und wäre aus touristischen und regionalwirtschaftlichen Überlegungen zu begrüßen. Zu berücksichtigen ist, dass in Richtung Süden ("Matijsch Horn") keine Erweiterungsmöglichkeit für das Skigebiet besteht (Moorlandschaft bzw. Landschaftsschutzgebiet). Demgegenüber ist eine Erweiterung gegen Norden ("Glattwang") bereits im Touristischen Inventar vor-

gesehen. Die von der Region geplante Erweiterungsmöglichkeit für das Skigebiet Fideriser Heuberge, die eine Abrundung und betriebliche Ergänzung des Gebietes erlaubt, kann insoweit aus konzeptioneller Sicht als begründet betrachtet werden, sofern die nötige Basiserschliessung geschaffen werden kann.

Die Schaffung eines direkten Zubringers aus dem mittleren Prättigau ins Skigebiet Parsenn wird von der Region, wie erwähnt, als Option offen gelassen und bildet Gegenstand einer späteren Richtplanergänzung. Je nach Erschliessungskonzept und Lage einer solchen Anlage bildet diese Beginn und Kernstück eines grossräumigen Zusammenschlusses mehrerer Skigebiete (Klosters-Gotschna/ Davos-Parsenn, FONDEI, Fideriser Heuberge). Damit wäre auch eine erhebliche Erweiterung des Intensiverholungsgebiets in einem bereits stark touristisch erschlossenen Raum verbunden. Wie in der Vorprüfung zum Richtplan ausgeführt wurde, weist eine touristische Erschliessung des Gebietes Contenser Duranna verschiedene schwerwiegende Konflikte auf. Die Erschliessung kann deshalb nicht ohne Gesamtkonzept, das die anzustrebende räumliche Entwicklung aufzeigt, erfolgen. Aus touristischer Sicht ist, mittel- bis langfristig gesehen, die Schaffung eines neuen Zubringers, nach Möglichkeit in zentraler Lage, in Erwägung zu ziehen. Damit könnte nicht zuletzt auch eine gewisse Verkehrsentlastung des hinteren Prättigaus erreicht werden. In diesem Sinne ist die Frage eines neuen Zubringers in das Skigebiet Davos-Parsenn vorderhand im Sinne einer Option offen zu lassen. Die Regierung erwartet jedoch von der Region Prättigau, dass sie diese Frage in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen und Nachbarregionen prüft, die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen aufbereitet und das Vorhaben in einer nachfolgenden Richtplanphase bearbeitet.

b. Erschlossenes Skigebiet Fideriser Heuberge

Mit Verfügung vom 26. August 1994 wurde der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG für das Bauvorhaben Skilift "Arflina-Hinteregg" (Ersatz und Verlängerung der bestehenden Anlage) seitens des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft zugestimmt. Im Zusammenhang mit der Verlängerung des Skiliftes wurde mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft eine definitive Abgrenzung der Moorlandschaft Nr. 227 "Faninpass" auf dem Teilgebiet Fideris vereinbart.

Der Gemeindevorstand von Fideris hat in der Folge beschlossen, im Rahmen einer Zonenplanrevision die aus der Moorlandschaft herausgenommene Geländekammer der Wintersportzone zuzuweisen, gleichzeitig aber auch die bisherige Wintersportzone gegen "Arflina-Furgga" einer Landschaftsschutzzone zuzuweisen. Das im Richtplan als erschlossen ausgewiesene Skigebiet entsprach somit nicht mehr dem aktuellen Stand der Planung. Demgemäss wurde von der Gemeindeversammlung Fideris im Beschluss zum Richtplan vorbehalten, dass die Erneuerung / Verlängerung des Arflinaliftes nicht verunmöglicht werden solle.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde vom Regionsvorstand am 17. April 1996 im vereinfachten Verfahren eine Anpassung der Abgrenzungen des erschlossenen Skigebietes sowie des Landschaftsschutzgebietes Nr. 7.201.9 beschlossen. Nachdem diese Bereinigung und Anpassung erfolgt ist, steht diesbezüglich einer Genehmigung des Richtplanvorhabens nichts mehr entgegen.

c. Verbindung mit dem Skigebiet Davos-Parsenn über "Fondei-Barga"

Im Richtplankonzept der Region wurde die Frage einer Verbindung mit dem Skigebiet Davos-Parsenn über das "Fondei" zunächst offen gelassen. Die Gemeindeversammlung von Fideris hielt im Beschluss zum Richtplanvorhaben bloss fest, dass die Verbindung zum Parsenngebiet nicht verunmöglicht werden solle. Es lagen hierzu im Rahmen des Richtplanes denn auch weder ein Gesamtkonzept noch konkrete Erschliessungsabsichten vor, womit diese Verbindung lediglich als Option einzustufen war.

Die Verbindung der Skigebiete kann nicht ohne Gesamtkonzept und nur in Abstimmung mit den Nachbarregionen Davos und Schanfigg erfolgen. Die Genehmigung des diesbezüglichen Richtplanvorhabens der Region Schanfigg (Nr. 6.107, neues Skigebiet Mattjisch Horn / Fondei, Zusammenschluss mit dem erweiterten Skigebiet Parsenn-Nord / Duranna) wurde mit Beschluss der Regierung Nr. 1360 vom 8. Juni 1993 zurückgestellt. Begründet wurde dieser Entscheid durch die enge materielle Verknüpfung mit den sich in Arbeit befindlichen Regionalen Richtplänen Prättigau und Davos. Die vorläufige Sistierung erfolgte aber auch deshalb, weil der bundesrätliche Ent-

scheid bezüglich Ausscheidung und Abgrenzung der in diesem Gebiet liegenden Moorlandschaft Nr. 114 "Durannapass" noch ausstand. In bezug auf den Konflikt mit dieser Moorlandschaft konnte zwischenzeitlich eine Entflechtung mit den für die Verbindung erforderlichen touristischen Transportanlagen erreicht werden. Eine entsprechende Anpassung des Perimeters der Moorlandschaft ist in dem vom Bund am 1. Mai 1996 verabschiedeten Moorlandschaftsinventar berücksichtigt.

Aufgrund einer Projektstudie der Davos-Parsenn-Bahnen bezüglich Transportanlagen im Gebiet "Fondei-Barga" konnte die Skigebietsverbindung durch das Amt für Raumplanung am 28. Juli 1995 zuhanden der Weiterbearbeitung des Vorhabens im Rahmen der Richtplanung der beteiligten Regionen Schanfigg und Prättigau detaillierter beurteilt werden. Am 14. August 1995 beschloss der Ausschuss der Pro Prättigau, die für die Verbindung erforderliche Skigebietsfläche ("Korridor") inkl. Linienführungen der geplanten Anlagen im Richtplan zu ergänzen, was allerdings bislang noch nicht erfolgt ist. Der Gemeindevorstand Langwies nahm am 28. August 1995 Kenntnis von der Entwicklung und erklärte sich bereit, zu gegebener Zeit allfällige Vorhaben zu unterstützen. In der Folge wurde durch die Davos-Parsenn-Bahnen eine Eignungskarte für die Skigebietsplanung "Fondei-Weissfluh" erstellt, die eine Festlegung der für die Verbindung erforderlichen Skigebietsflächen und touristischen Transportanlagen ermöglicht. Damit liegen mittlerweile zumindest für die Verbindung die erforderlichen Grundlagen vor. Allerdings besteht der Wunsch der Gemeinde Langwies, den Korridor nicht separat zu behandeln, sondern das gesamte Skigebietskonzept "Matijisch Horni-Fondei" einzubeziehen. Dies erfordert jedoch eine Überarbeitung des entsprechenden Richtplanvorhabens durch die Region Schanfigg.

Für den auf Territorium der Region Prättigau liegenden Teil sind heute die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen weitestgehend vorhanden. Eine entsprechende Anpassung des Richtplanes durch die Region Prättigau ist allerdings noch nicht erfolgt. Wie bereits einleitend ausgeführt wurde, ist die Schaffung einer Verbindung zum Skigebiet Davos-Parsenn für die weitere Entwicklung des Skigebietes Fideriser Heuberge von wesentlicher Bedeutung (kurz- bis mittelfristige Verbesserung der Zubringerleistung). Es könnte deshalb in Erwägung gezogen werden, diese Ergänzung direkt über den vorliegenden Genehmigungsbeschluss durch die Regierung vorzunehmen.

Dem steht jedoch entgegen, dass zwar eine Eignungskarte, nicht aber eine definitive Abgrenzung des erforderlichen Skigebietsperimeters samt Festlegung der Linienführung der touristischen Transportanlagen erfolgt sind. Das kann nicht Aufgabe der Regierung sein, um so weniger, wenn man sich vor Augen hält, dass die Fortsetzung des Korridors auf Gebiet der Gemeinde Langwies noch nicht konsolidiert ist.

Die Region Prättigau wird deshalb von der Regierung ersucht, nach Absprache mit den beteiligten Stellen die für diese Verbindung erforderliche Skigebietsfläche und nötigen touristischen Transportanlagen selbst in den Richtplan aufzunehmen. Aufgrund der bereits erfolgten Abklärungen kann die entsprechende Anpassung des Richtplanes Prättigau gegebenenfalls im vereinfachten Verfahren, also ohne nochmalige Auflage des Richtplanvorhabens, vorgenommen werden. In der Folge oder zeitgleich ist durch die Region Schanfigg eine Ueberprüfung und Anpassung des Richtplanvorhabens "Matijsch Horn-Fondei" vorzunehmen.

d. Skigebietserweiterung Richtung "Glattwang / Pardätsch"

Wie bereits einleitend erwähnt, sieht das Richtplanvorhaben eine Erweiterung des Skigebietes Fideriser Heuberge um ca. 150 ha in das Gebiet "Glattwang / Pardätsch" auf Stufe Vororientierung vor. Aufgrund der einleitenden Ausführungen zum Skigebietskonzept ist eine Ergänzung des bestehenden Skigebietes aus touristischer und aus regionalwirtschaftlicher Sicht wünschbar und grundsätzlich ausgewiesen. Andererseits ist die vorgesehene Erweiterung in Richtung "Glattwang / Pardätsch" in verschiedenen Punkten noch nicht in genügendem Masse konkretisiert. Offen ist vor allen auch noch der Gesamtzusammenhang der vorgesehenen räumlichen Entwicklung und Erschliessung sowie die Realisierbarkeit innerhalb des Planungshorizontes von 10-15 Jahren.

Neben den im Objektblatt aufgeführten Nutzungskonflikten ist auf einige zusätzliche Punkte hinzuweisen. Im Bereich der vorgesehenen Skigebietserweiterung befinden sich Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung. Ein entsprechender Hinweis fehlt im Objektblatt. Des weiteren würden Wintereinstände des Gemswildes im Bereich des Wildeinstandsgebietes "Chuonzen" gestört. Das Gemswild würde somit in den Wald abgedrängt und dort evtl. Waldschäden verursachen. Auf die Problematik der Basiserschliessung wurde bereits einleitend hingewiesen. Diese Punkte werden in der weiteren Planung zu konkretisieren sein.

Für das Erweiterungsgebiet liegt noch kein Erschliessungskonzept mit den wesentlichen Transportanlagen vor. Diese Elemente sind erforderlich, um eine grobe Beurteilung auf Richtplanstufe vornehmen zu können. Für die weitere Planung ist es wichtig, dass geeignete Entscheidungsgrundlagen aufbereitet werden (Eignungskarte; Erschliessungskonzept; Basiserschliessung).

In der Gesamtbeurteilung soll aufgrund des vorliegenden Richtplankonzeptes aus Sicht der Regierung eine Erweiterung der touristischen Nutzung im vorgesehenen Rahmen nicht ausgeschlossen werden. Verschiedene Fragen bleiben allerdings noch zu konkretisieren und zu bereinigen. Voraussetzung für die Erweiterung des Skigebiets ist vor allem auch, dass eine Abstimmung bzw. Ausrichtung auf die dannzumal zur Verfügung stehende Basiszubringerleistung zum Skigebiet erfolgt.

Der Koordinationsstand Vororientierung ist folglich angemessen. Das Richtplanvorhaben kann mit den obigen Hinweisen genehmigt werden.

1.2 Richtplanvorhaben Nr. 7.102 Beschneiungsanlagen

Für die Beurteilung dieses Richtplanvorhabens kommen die in der Wegleitung für Beschneiungsanlagen im Kanton Graubünden vom 14. Mai 1988 enthaltenen Grundsätze zur Anwendung. Diese wurden bekanntlich von der Regierung in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Richtplanes müssen Angaben über Bedarf, Umfang (Angemessenheit), Zielsetzung und regionale Verteilung gemacht, all-

fällige Nutzungskonflikte dargelegt und für eine Festsetzung ein grober Wasserversorgungsnachweis erbracht werden.

Im Sinne der Wegleitung für Beschneiungsanlagen sind die Beschneiungsanlagen regional zu koordinieren. Flächenbeschneigungen zur Gewährleistung einer Talabfahrt oder zu Sicherstellung eines angemessenen Pistenangebotes auf Wintersaisonbeginn setzen angesichts ihrer Bedeutung für den betreffenden Raum ein regionales Konzept, das Gegenstand des Regionalen Richtplanes ist, sowie entsprechende kommunale Nutzungsplanungen voraus. Bezüglich der Angemessenheit besteht im Kanton eine konsolidierte Praxis. Danach soll die beschneite Fläche, gemessen am bestehenden Pistenangebot, im Rahmen von 5% liegen. Punktuelle Beschneigungen können der kleinräumlichen Ausbesserung begrenzter Engpässe sowie der Beseitigung von Gefahrenstellen und exponierten Pistenabschnitte innerhalb des bereits erschlossenen Skigebietes dienen. Die obere Grenze einer punktuellen Beschneigung liegt bei 5'000 m² beschneiter Fläche.

In bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt (Ziffer 2.2 des Objektblattes) ist darauf hinzuweisen, dass es wegen des Lärms von Beschneiungsanlagen zu Konflikten mit Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen kommen kann, und zwar nicht nur in Wohngebieten, sondern auch in schwachbesiedelten Gebieten. Die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung (LSV) müssen auch bei einzelstehenden Bauernhöfen oder Ferienhäusern eingehalten werden. Das kann dazu führen, dass bei der abschliessenden Bewilligung einer Anlage gestützt auf die LSV allenfalls Auflagen formuliert werden müssen.

1.2.1 Regionales Beschneungskonzept

Das Richtplanvorhaben der Region sieht in den drei Skigebieten Klosters-Madrisa, Klosters-Gotschna / Parsenn und Gräsch-Danusa Flächenbeschneigungen im Gesamtumfang von ca. 17 ha vor. Sämtliche Flächenbeschneigungen bilden Bestandteil des bereits bestehenden Pistensystems. Das präparierte Pistenangebot im Prättigau umfasst etwa 130 - 150 km. Bei einer angenommenen Pistenbreite von 50 m beträgt die Nettopistenfläche 650 - 750 ha, der Anteil der beschneiten Flächen liegt somit bei

rund 2.5% - 3%. Die vorgesehenen Beschneigungen sind vom Umfang her als angemessen zu beurteilen.

1.2.2 Vorhaben 7.102.1 Beschneigungsanlage Klosters-Madrisa

Vorgesehen ist die Beschneigung der Heimfahrpiste zwischen "Schlappin" und der Talstation in Klosters Dorf (Vororientierung). Die Beschneigungsfläche umfasst etwa 6.3 ha. Gemessen am Nettopistenangebot des Skigebietes von 225 ha ergibt dies einen Beschneigungsanteil von knapp 3%.

Die Beschneigung betrifft ausschliesslich Forstwege (Schlappinstrasse). Gemäss den Ausführungen des Objektblattes (S.4) ist der Konflikt zwischen der Beschneigung und der Erschliessungsfunktion der Schlappinstrasse noch ungelöst. Das Vorhaben ist in dieser Hinsicht in der weiteren Planung zu konkretisieren. Im weiteren bleibt ein grober Wasserversorgungsnachweis sowie der Nachweis zu erbringen, dass Art. 29 bis 36 des revidierten Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer eingehalten werden können (Sicherung angemessener Restwassermengen). Mit diesen Hinweisen kann das Vorhaben als Vororientierung genehmigt werden.

1.2.3 Vorhaben 7.102.2 Beschneigungsanlage Schwendi-Klosters

Die im Richtplan als Festsetzung enthaltene Beschneigung Schwendi-Klosters (Richtplanvorhaben Nr. 7.102.2) von ca. 4.8 ha ist mittlerweile (gestützt auf eine entsprechende kommunale Nutzungsplanung sowie Baubewilligung und BAB-Zustimmung) bereits realisiert.

1.2.4 Vorhaben Nr. 7.102.3 Beschneigungsanlage Gräsch-Danusa

Das Richtplanvorhaben umfasst eine Beschneigungsfläche von ca. 4 ha, was ebenfalls als angemessen zu betrachten ist.

Aufgrund des ursprünglich geringen Konkretisierungsgrades wurde das Vorhaben von der Region zunächst als Vororientierung beschlossen und zur Genehmigung einge-

reicht. Bereits in den Beschlüssen der Gemeindeversammlungen von Furna und Grüşch zum Richtplan wurde jedoch beantragt, die Beschneiungsanlage als Festsetzung statt als Vororientierung zu genehmigen.

Im Laufe des Sommers 1995 wurden von den Bergbahnen Grüşch-Danusa AG ergänzende Unterlagen zur Wasserversorgung erarbeitet und zur Prüfung eingereicht. So konnte schrittweise schliesslich eine gangbare Lösung für die Wasserversorgung gefunden werden. Mit Schreiben vom 12. Oktober 1995 konnte festgestellt werden, dass mit den Elementen Speicherbecken (Seeanlage) "Riedälpli", Speisung dieses Sees durch eine örtliche Quelle und Wasserfassung "unbenanntes Bächli", evtl. Zuleitung in den See aus dem vorhandenen Wasserreservoir "Stäfel", Danusa und dem Verzicht auf eine Quelfassung im "Schenditobel" der grobe Wasserversorgungsnachweis vorliegt. Allerdings bestehen in bezug auf die Füllung des Reservoirs Danusa noch Unklarheiten. Aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wäre ein zusätzlicher Wasserbezug aus dem Danusabach während des Winterhalbjahres nicht unproblematisch und muss deshalb vorbehalten bleiben. Das Wasserversorgungskonzept wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt, zumal die geplante Anlage auch ohne Wasser aus dem Danusabach, also ohne Verbindungsleitung zwischen Reservoir „Stäfel“ und geplantem Speicherbecken, betrieben werden kann.

Aufgrund dieser erfolgten Konkretisierung des Vorhabens wurden das Objektblatt Nr. 7.102 sowie der entsprechende Ausschnitt des Situationsplanes angepasst sowie ergänzt durch einen Situationsplan 1:5'000 (Plan Nr. 7.102.3). Am 28. Dezember 1995 wurde das so angepasste Richtplanvorhaben vom Regionsvorstand im vereinfachten Verfahren als Festsetzung beschlossen und zur Genehmigung eingereicht.

Die Beschneiungsanlage tangiert das Flachmoor „Bündla“ von regionaler Bedeutung. Es bleibt dem laufenden Genehmigungsverfahren betreffend die Totalrevision der Ortsplanung Grüşch vorbehalten, diesen Konfliktpunkt zu lösen.

Aufgrund der erfolgten Bereinigung und im Sinne der vorstehenden Erwägungen und Hinweise sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung des mittels Beschluss des

Regionsvorstandes vom 28. Dezember 1995 angepassten Richtplanvorhabens (Festsetzung) gegeben.

1.3 Richtplanvorhaben Nr. 7.103 Golfanlagen

Das Richtplanvorhaben Nr. 7.103 umfasst eine Übungsanlage in der Gemeinde Klosters (Gebiet "Selfranga") mit einer Fläche von ca. 3 ha (Vororientierung). Diese Anlage steht in Ergänzung zur bestehenden Golfanlage Davos. Aufgrund des zur Verfügung stehenden Raums und fehlender Alternativstandorte sieht die Region Prättigau nur diese eine Übungsanlage vor.

Bei den Golfanlagen handelt es sich um regionale bzw. überregionale Infrastrukturanlagen. Folglich sind die Planungsgrundlagen im Rahmen der Regionalplanung zu erarbeiten. Aus kantonaler Sicht wird von der Annahme ausgegangen, dass für jede touristische Grossregion der Bedarf für eine vollwertige 18-Loch Golfanlage ausgewiesen ist. Eventuell können zusätzliche Anlagen für grosse Fremdenverkehrszentren mit entsprechender Gästestruktur und Naherholungsgebiete von Agglomerationen vorgesehen werden, sofern eine haushälterische Nutzung des Bodens und die Schonung der Umwelt gewährleistet sind sowie der Bedarf ausgewiesen ist.

Die Regionen Davos und Prättigau sind zusammen als eine touristische Grossregion zu betrachten. In Davos existiert bereits eine vollwertige Golfanlage. Eine Ergänzung des bestehenden Angebotes in Davos durch eine Driving Range im Raum Klosters ist denkbar. Aufgrund des noch zu konkretisierenden Konzeptes ist der Koordinationsstand Vororientierung angemessen. Das Richtplanvorhaben kann genehmigt werden.

1.4 Richtplanvorhaben Nr.7.104 Skisprunganlagen

Das Richtplanvorhaben sieht die Schaffung einer Sprungschanze in der Gemeinde Klosters (Gebiet "Selfranga") vor (Zwischenergebnis). Zu diesem Zweck soll die ehemalige, seit längerer Zeit nicht mehr benutzte Sprungschanze in eine 70m- Anlage umgebaut und mit einer 40m- Anlage ergänzt werden.

Zur Zeit besteht in den Regionen Prättigau und Davos bzw. in ganz Nordbünden keine Sprungchance. Der Bedarf für die Schaffung einer entsprechenden Anlage ist gegeben.

Wie im Objektblatt richtig erwähnt wird, ist davon auszugehen, dass die Realisierung der Sprungchance eine Rodungsbewilligung erfordert. Voraussetzung für eine Festsetzung im Richtplan ist ein verbindlicher Vorentscheid der Rodungsbewilligungsbehörde. Aufgrund des vorliegenden Konkretisierungsgrades ist der Koordinationsstand Zwischenergebnis angemessen. Das Vorhaben kann genehmigt werden.

2. Sachbereich Landschaft

2.1 Einleitende Hinweise

Im Interesse einer ausgewogenen Raumstruktur ist es unerlässlich, nebst den Intensivholungsgebieten prioritäre Schutzgebiete als Komplementärräume festzulegen. Die Landschaftsschutzgebiete sind daher in Form grösserer zusammenhängender Gebiete festzulegen. Ferner sind auch kleinräumige Inventarobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in den Teilrichtplan Landschaftsschutz aufzunehmen. Es handelt sich dabei um Objekte von besonderer Schönheit sowie um Objekte, die bezüglich Entstehung und Erscheinung einmalig sind oder eine landschaftsprägende Wirkung (Dominanz) aufweisen.

Die Landschaftsschutzgebiete sind Vorhaben, welche gemäss dem Grobprogramm zur Ergänzung des Kantonalen Richtplanes im zweistufigen Richtplanverfahren bearbeitet werden. Sie sind in den Regionalen Richtplan aufzunehmen, wogegen die Naturschutzgebiete direkt im Kantonalen Richtplan bearbeitet werden.

Die im (regionalen und kantonalen) Richtplan festgelegten Landschaftsschutzgebiete sind als vorrangige bzw. als Kerngebiete zu betrachten. Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Nutzungsplanungen frei, darüber hinaus auch Gebiete von lokaler Bedeutung als Landschaftsschutzzonen auszuscheiden.

2.2 Richtplanvorhaben Nr. 7.201 Landschaftsschutzgebiete

Ziel des vorliegenden Richtplanvorhabens Landschaftsschutzgebiete ist die Bereinigung und Abstimmung von wesentlichen Nutzungskonflikten im Gebiet der Region Prättigau sowie die Umsetzung der verschiedenen Inventare in eine behördenverbindliche Form (vgl. Ausführungen im Objektblatt, Ziffer 1.3). Der im September 1994 zur Genehmigung eingereichte Regionale Richtplan beinhaltet insgesamt 9 Landschaftsschutzgebiete unterschiedlicher Grösse. Zwei dieser Landschaftsschutzgebiete sind als Festsetzungen eingestuft, drei als Zwischenergebnisse und vier als Vororientierungen.

Der Richtplan soll die Landschaftsschutzgebiete von überörtlicher Bedeutung (d.h. von nationaler und regionaler Bedeutung) als prioritäre Nutzungsgebiete festlegen. Gemäss Ziffer 5.1 des Objektblattes erfolgte die Zuordnung der Koordinationsstände in erster Linie aufgrund der kommunalen Zonenpläne. Bei Landschaftsschutzgebieten, die kleinere oder grössere Anpassungen auf Gemeindeebene nötig machen, wurde der Koordinationsstand Vororientierung oder Zwischenergebnis gewählt. Wie bereits in der Vorprüfung vom Juli 1993 hingewiesen wurde, hat die Zuweisung der Koordinationsstände jedoch aufgrund der gewerteten Landschaften und allfälliger konkreter Nutzungskonflikte zu erfolgen. Diese Kriterien wurden von der Region bei der Überarbeitung nur gerade bei einem einzigen Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt. Auch nach der Einschätzung der Region weist der überwiegende Teil der Gebiete, denen der Koordinationsstand Vororientierung oder Zwischenergebnis zugewiesen wird, keine oder nur geringfügige Konflikte auf. Die Gebiete können deshalb ohne weiteres als Festsetzungen eingestuft werden. Die Begründung, dass noch grössere oder kleinere Anpassungen der Landschaftsschutz zonen im Rahmen kommunaler Ortsplanungsrevisionen notwendig seien, ist für den Verzicht auf die Einstufung „Festsetzung“ nicht stichhaltig. Für einen blossen Nachvollzug von rechtskräftigen kommunalen Schutz zonen bedürfte es keiner Richtplanung. Vielmehr hat der Richtplan mit regionalem Blickwinkel die, oftmals gemeindeübergreifenden, Landschaftsschutzgebiete von überörtlicher Bedeutung zu bestimmen und festzulegen, welche dann in die Ortsplanungen zu überführen sind. Die Regierung sieht sich somit veranlasst, alle Objekte als Festsetzungen zu genehmigen.

In der Vorprüfung wurde der Region aufgrund der Inventare und der Beurteilung durch die zuständige Fachstelle empfohlen, verschiedene Landschaftsschutzgebiete zu ergänzen sowie namentlich aufgeführte, zusätzliche Landschaftsschutzgebiete in den Richtplan aufzunehmen. Diese Vorprüfung im Bereich Landschaftsschutz hat kaum Berücksichtigung im zur Genehmigung eingereichten Richtplan gefunden. Aus den Unterlagen geht auch nicht hervor, ob und wie diese Empfehlungen im einzelnen gewichtet wurden. Mit dem Richtplanvorhaben Landschaftsschutz soll, neben der Abstimmung der Landschaftsschutzgebiete über die Gemeindegrenzen hinaus, eine grossräumig zweckmässige Lokalisierung der Bodennutzungen und eine gleichmässige Verteilung der Schutz- und Erholungsräume auf die Regionen erreicht werden. Der im September 1994 zur Genehmigung eingereichte Richtplan erweist sich auch in diesem Punkt als mangelhaft.

Aufgrund einer Besprechung des weiteren Vorgehens mit der Pro Prättigau vom 7. Juni 1995 wurde mit dem Ausschuss der Pro Prättigau sowie Vertretern der betroffenen Gemeinden im Sinne eines Kompromisses eine weitgehende materielle Einigung bezüglich der zu ergänzenden Landschaftsschutzgebiete erreicht. Mit Schreiben vom 5. September 1995 wurden der Region entsprechend überarbeitete Entwürfe für die Abgrenzung der für unerlässlich zu betrachtenden Landschaftsschutzgebietserweiterungen zugestellt. Auf Wunsch der Region wurden im weiteren in einem provisorischen Merkblatt die Rechtswirkungen umschrieben sowie zur Frage des formellen Vorgehens für eine Konsolidierung der Ergänzungen Stellung genommen (Unterscheidung zwischen geringfügigen und wesentlichen Änderungen).

Die als unerlässlich zu betrachtenden Landschaftsschutzgebietserweiterungen lassen sich wie folgt begründen und umschreiben:

a) "Rätikon" (7.201.4), Gemeinde Seewis

Auf der Westseite ist die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes bis an die Regionsgrenze beim Augstenberg angebracht. Damit kann auch eine sinnvolle Verbindung der Landschaftsschutzgebiete der angrenzenden Region Bündner

Rheintal gewährleistet werden. Im übrigen ist anzumerken, dass gemäss den Ausführungen des Objektblattes im Landschaftsschutzgebiet "Rätikon" keine wesentlichen Konflikte mit bodenverändernden Nutzungsinteressen erkennbar sind.

Abgrenzung: Gebiet nördlich der Linie Ronerbühel - Alt Säss - Ganeibach bis zur Regionsgrenze.

b) "Vilan" (7.201.5), Gemeinde Seewis

Die Ausscheidung eines Landschaftsschutzgebietes lediglich für die obersten 300 m des "Vilan" ist nicht sinnvoll und unangemessen. Grundsätzlich sind Landschaftsschutzgebiete grossflächig zu erhalten. Die in die Ergänzung einbezogenen Weiden und Bergwiesen (u.a. seltene Narzissenwiesen), aber auch die markante, von allen Seiten gut einsehbare, Gebirgskulisse weisen einen hohen landschaftlichen Wert auf. Eine Erweiterung und Verbindung mit den angrenzenden Landschaftsschutzgebieten "Rätikon" und "Chlus" ist deshalb angemessen und angebracht.

Abgrenzung: Gebiet westlich Alpnovabach (Zusammenschluss mit 7.201.4) - Gebiet Koord. 767.100/ 210.650 (östl. von Luvadina) - Pkt.1344 (Truvaschina) - Wurzaneina - Pliggugg - Plansauna - Ober Fadära (Zusammenschluss mit 7.201.6)

c) "Glattwang" (7.201.9), Gemeinde Fideris

Im Zusammenhang mit der erfolgten Verlängerung des Skiliftes "Arflina-Hinteregg" und der hierbei erfolgten Anpassung der Abgrenzung der Moorlandschaft Nr. 227 "Faninpass" (vgl. Abschnitt C Ziffer 1.1.5.b hievor) wurde vom Regionsvorstand am 17. April 1996 im vereinfachten Verfahren, neben einer Anpassung des erschlossenen Skigebietes, die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 7.201.9 in Richtung "Matijschhorn" als Festsetzung beschlossen. Damit wird gleichzeitig der die Region Prättigau betreffende Abschnitt der Moorlandschaft Nr. 227 "Faninpass" als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet.

Abgrenzung: gemäss Situationsplan 1:25'000 „Anpassung des regionalen Richtplanes im Gebiet Arflina - Hinteregg (Fideriser Heuberge)“ vom 17. April 1996.

d) "Durannapass", Gemeinde Conters

Im Gebiet "Durannapass" wird die regionsübergreifende Moorlandschaft von nationaler Bedeutung heute, soweit sie Territorium der Region Prättigau betrifft, bereits weitgehend durch eine rechtskräftige Landschaftsschutzzone der Gemeinde Conters abgedeckt. Diese ist entsprechend der Abgrenzung der Moorlandschaft geringfügig zu ergänzen und als Landschaftsschutzgebiet (Festsetzung) im Richtplan aufzunehmen.

Abgrenzung: Gebiet südlich Dreimarchenspitz - Gauderböden/Obersäss - Pkt. 2234 - Gaudergrat.

e) "Stelserberg" (7.201.7), Gemeinden Schiers und Luzein

Beim Gebiet "Stelserberg" handelt es sich um eine hochgelegene, sowohl gletscher- als auch kulturlandschaftlich geprägte reichstrukturierte Landschaft. Zum bereits dem Landschaftsschutzgebiet zugeordneten engeren Bereich des "Stelsersees" drängt sich eine Erweiterung auf der West- und Südseite auf. Der Nichteinbezug des Gebietes um das nationale Hoch- und Flachmoor "Fulried", welches auch in der Ortsplanung bereits einer Landschaftsschutzzone zugewiesen wurde, ist nicht verständlich. Grundsätzlich sind auch in Landschaftsschutzgebieten die für die Bewirtschaftung notwendigen landwirtschaftlichen Bauten weiterhin möglich. Ganzjährig bewohnte Höfe und Gebäude wurden, soweit möglich, nicht in die Erweiterung einbezogen.

Vom Gemeindevorstand der hauptsächtlich betroffenen Gemeinde Schiers wird diese Ergänzung als wesentliche Änderung eingestuft. Er erachtete eine öffentliche Auflage und Beschlussfassung zur Ergänzung des Richtplanvorhabens zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch als unzweckmässig. Die (am Rande) ebenfalls betroffene Gemeinde Luzein lehnte an einer Gemeindeversammlung, entgegen

dem positiven Antrag des Gemeindevorstandes, die Ergänzung ab. Eine abschliessende Bereinigung mit den betroffenen Gemeinden konnte somit nicht erzielt werden.

Abgrenzung (provisorisch): Gebiet innerhalb einer Linie Pkt. 1554 - Nigglich Wis - Mataun - Schanenn - Cavadura (Pkt. 1434) - Sässij.

f) "Tratza-Pany", Gemeinde Luzein

Beim Gebiet "Tratza-Pany" handelt es sich um die Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 320. Die Schutzwürdigkeit und damit das Erfordernis der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes steht aufgrund der nationalen Bedeutung ausser Frage. Im Rahmen der Besprechungen mit der Region und Vertretern der Gemeinde wurde im Jahre 1995 ein Abgrenzungsvorschlag erarbeitet, gemäss welchem das im Richtplan als bestehend und erschlossen bezeichnete Skigebiet Pany ausgeklammert wurde, obschon ein Teil davon in der inventarmässig erfassten Moorlandschaft liegt. Ausgeklammert wurde daneben auch das Gebiet der dauernd bewohnten Höfe in Gaschneida/Bord.

Die Aufnahme dieses Abgrenzungsvorschlages als Landschaftsschutzgebiet in den Regionalen Richtplan stellt eine wesentliche Änderung dar. Sie wurde deshalb vom Gemeindevorstand Luzein öffentlich aufgelegt und der Gemeindeversammlung in zustimmenden Sinne zur Abstimmung vorgelegt. Die Gemeindeversammlung lehnte eine Aufnahme dieses Landschaftsschutzgebietes in den Regionalen Richtplan am 10. Mai 1996 allerdings ab. Eine abschliessende Bereinigung mit der Gemeinde liegt somit nicht vor.

Wie erwähnt, handelt es sich beim Gebiet „Tratza Pany“ um ein Objekt, das als Landschaftsschutzgebiet in den regionalen Richtplan gehört. Hinsichtlich der Abgrenzung hat sich die Situation seit der Erarbeitung des Abgrenzungsvorschlages im Jahre 1995 dahingehend geändert, dass der Bundesrat die fragliche Moorlandschaft am 1. Mai 1996 unter Einschluss des Skigebietsteils sowie auch unter Einschluss des Gebietsstreifens Gaschneida/Bord mit den dauernd bewohnten Höfen

beschlossen hat. Für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Richtplan kann im Sinne einer ersten Umsetzungsmassnahme dennoch die der Region und Gemeinde im Jahre 1995 unterbreitete (engere) Abgrenzungsvariante als massgebend erklärt werden. Das rechtfertigt sich um so mehr, als bestehende Bauten und Anlagen (Höfe, Pisten etc.) nach der Moorlandschaftsverordnung ohnehin Bestandesgarantie geniessen. Es bleibt den weiteren Umsetzungsschritten vorbehalten, mit Bezug auf die im Moorlandschaftsperimeter gelegenen Flächen (Teil Skigebiet; Gebiet der dauernd besiedelten Höfe) eine Nutzungsordnung festzulegen, die sich mit den Schutzziele der Moorlandschaft verträgt.

Abgrenzung: gemäss Abgrenzungsvorschlag des Amtes für Landschaftspflege und Naturschutz und des Amtes für Raumplanung vom 14. August 1995.

Alle vorstehend umschriebene Ergänzungen betreffen Landschaftsabschnitte, welche die Voraussetzungen für eine Festlegung als Landschaftsschutzgebiete im Sinne der Definition des vorliegenden Regionalen Richtplanes ebenso erfüllen wie die von der Region im Richtplanvorhaben tatsächlich festgelegten Gebiete.

Hinsichtlich der unter lit. 2.3 a - d aufgeführten Ergänzungen konnte mit den verantwortlichen Regions- und Gemeindebehörden ein Einvernehmen erzielt werden. Die Regierung erachtet es deshalb als angezeigt und vertretbar, diese Ergänzungen direkt durch den vorliegenden Genehmigungsbeschluss als Festsetzung räumlich festzulegen. Das Einvernehmen beruht letztlich auf einem Kompromiss zwischen dem von der Region im Herbst 1994 verabschiedeten Konzept und den weitergehenden Vorschlägen des Departements des Innern und der Volkswirtschaft und der zuständigen Fachstelle für Landschaftspflege und Naturschutz gemäss den einschlägigen kantonalen Inventaren.

Hinsichtlich der verbleibenden zwei Ergänzungen (lit. e und f) hievore weist sich eine direkte Festlegung über den vorliegenden Genehmigungsbeschluss demgegenüber als nicht verantwortbar, nachdem die anvisierte Einigung mit den betroffenen Territorialgemeinden Schiers und Luzein nicht zustande gekommen ist. Aufgrund der ausgewiesenen Bedeutung dieser Ergänzungen kann der Verzicht der Region auf deren

Einbezug in die Planung der Landschaftsschutzgebiete für kantonale Behörden jedoch nicht für verbindlich im Sinne von Art. 53 Abs. 3 KRG erklärt werden. Vielmehr sieht sich die Regierung veranlasst, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss mit einem entsprechenden Ergänzungsauftrag an die Region zu verknüpfen. Die Region wird demnach von der Regierung ersucht, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Luzern und Schiers einen erneuten Versuch zu unternehmen, die Landschaftsschutzgebiete "Stelserberg" und "Tratza-Pany" im Sinne der hievor umschriebenen Abgrenzungen in den regionalen Richtplan aufzunehmen. Zudem behält sich die Regierung vor, die fraglichen Landschaftsschutzgebiete zu gegebener Zeit direkt im kantonalen Richtplan festzulegen, sofern die Region die Ergänzung des regionalen Richtplanes in diesen zwei Punkten nicht selbst rechtzeitig vornimmt.

2.3 Auswirkungen des eidg. Moorlandschaftsinventars auf die regionale Landschaftsschutzgebietsplanung

Am 1. Mai 1996 hat der Bundesrat das Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (Moorlandschaftsinventar) samt zugehöriger Verordnung beschlossen und per 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt. Vier dieser Moorlandschaften von nationaler Bedeutung befinden sich ganz oder teilweise in der Region Prättigau. Gemäss Art. 3 der Moorlandschaftsverordnung haben die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festzulegen, und gemäss Art. 5 haben sie nach Anhören der Betroffenen die zum Erreichen der Schutzziele erforderlichen Schutz- und Unterhaltmassnahmen zu treffen. Die Kantone haben nach Art. 5 Abs. 2 lit. a insbesondere auch dafür zu sorgen, dass Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln, mit der Moorlandschaftsverordnung übereinstimmen. Die Regierung hat sich zum Beschluss des Bundes noch nicht geäussert. Ein Konzept zum Vollzug des Moorlandschaftsinventars befindet sich derzeit in Erarbeitung.

Die Region ging bei der Ausscheidung der Landschaftsschutzgebiete offenbar davon aus, dass mit der inventarmässigen Bezeichnung der Moorlandschaften durch den Bund ein genügender Schutz gewährleistet sei und dass sich eine Überführung in den Regionalen Richtplan deshalb erübrige. Demgegenüber ist gestützt auf die dargelegte

Rechtslage festzuhalten, dass die vom Bund inventarmässig bezeichneten Moorlandschaften noch der Umsetzung durch die Kantone bedürfen, wozu im Sinne eines ersten Schrittes auf jeden Fall die Aufnahme der entsprechenden Gebiete in den Richtplan gehört. In bezug auf das vorliegende regionale Richtplanvorhaben Landschaftsschutzgebiete ergibt sich daraus folgende Beurteilung:

- Die Moorlandschaft Nr. 227 "Faninpass" ist, soweit sie Territorium der Region Prättigau betrifft, aufgrund der erfolgten Anpassung des Richtplanes (vgl. Abschnitt C Ziffer 1.1.5.b hievor) bereits im Landschaftsschutzgebiet Nr. 7.201.9 berücksichtigt.
- Die Moorlandschaft Nr.414 "Durannapass" wird, soweit sie Territorium der Region Prättigau betrifft, im Einvernehmen mit den Regions- und Gemeindebehörden direkt durch den vorliegenden Genehmigungsbeschluss als Landschaftsschutzgebiet räumlich festgelegt (vgl. Abschnitt C Ziffer 2.2 lit. d hievor).
- Auf die erforderliche Aufnahme des Gebietes der Moorlandschaft Nr. 320 "Tratza-Pany" in den regionalen Richtplan wurde bereits vorstehend unter Ziffer 2.2 lit. f eingegangen.
- Die Moorlandschaft Nr. 109 "Furnerberg" ist in dem von der Region festgelegten Landschaftsschutzgebiet Nr. 7.201.8 "Furnerberg" in ihrem südlichsten Teil berücksichtigt. Das Landschaftsschutzgebiet wurde auf Territorium der Gemeinde Furna gegenüber dem Vorprüfungsentwurf zwar teilweise erweitert. Der Nordteil der Moorlandschaft (mit den Hochmooren von nationaler Bedeutung Nr. 229 "Rongg" und "Bündelti" sowie diversen Flachmooren) ist jedoch durch das von der Region festgelegte Landschaftsschutzgebiet nicht erfasst. Die Regierung sieht sich daher veranlasst, die Region zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit der betroffenen Gemeinde Furna für eine vollständige Aufnahme der Moorlandschaft Nr. 109 „Furnerberg“ als Landschaftsschutzgebiet in den regionalen Richtplan besorgt zu sein. Probleme sollten daraus keine erwachsen, nachdem das bestehende Skigebiet ja bereits durch den Bund aus dem Moorlandschaftsperimeter ausgeklammert worden ist und nachdem die im Richtplan als Vororientierung vorge-

sehene Skigebietserweiterung „Matten“ als solche genehmigt wird (vgl. Abschnitt C Ziffer 1.1.4 hievor).

3. Richtplanvorhaben 7.301 Überkommunale Schiessanlagen

In der Region Prättigau verfügen alle Gemeinden, mit Ausnahme von St. Antönien und St. Antönien-Ascharina, über einen eigenen Schiesstand. Ortsfeste Jagdschiessanlagen bestehen in den Gemeinden Fanas, Klosters und Luzein. Der Richtplan sieht vor, dass der Grundsatz der Regionalisierung und Kombination von 300 m- Anlagen mit Jagdschiessanlagen auch in der Region Prättigau zu verfolgen ist. Allerdings geht die Region davon aus, dass gegenwärtig nur bei wenigen Anlagen ein Handlungsbedarf besteht.

Das Richtplankonzept legt die folgenden Schiessanlagen fest:

7.301.1: 300m- Schiessanlage Dalvazza / Küblis und Umgebung (Festsetzung)

7.301.2: Jagdschiessanlage Sektion Klosters (Festsetzung)

7.301.3: Jagdschiessanlage Sektion Madrisa in Dalvazza (Festsetzung)

7.301.4: 300m- Schiessanlage St. Antönien / St. Antönien-Ascharina (Vororientierung)

Ziel der Richtplanung im Bereich der Schiessanlagen ist die haushälterische Nutzung des Bodens, die Bündelung der Lärmemissionen sowie die Schonung der Landschaft. Zur Erfüllung dieser Ziele drängen sich eine Regionalisierung des Schiessbetriebs sowie kombinierte Anlagen (Zivile und Jagdschiessanlagen) auf.

3.1 Richtplanvorhaben 7.301.4: 300m- Schiessanlage St. Antönien/ St. Antönien-Ascharina (Vororientierung)

Das Richtplankonzept sah den Neubau einer 300m - Schiessanlage in St. Antönien-Ascharina (Gebiet „Ronegga/Litziwald) als Ersatz für die bestehende, nach einem Lawenniedergang im Betrieb eingestellte Anlage in St. Antönien vor. Im Beschluss der Gemeindeversammlung St. Antönien-Ascharina zu diesem Richtplanvorhaben wurde dieser Neubau (Vorhaben Nr. 7.301.4) jedoch abgelehnt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Realisierung dieser Anlage nicht gegeben. Die Gemeindever-

sammlung von St.Antönien hat in der Folge beschlossen, auf diesen Standort zu verzichten und stattdessen eine kommunale Lösung mit einem Neubau am bestehenden Standort weiterzuverfolgen. Vor der Festlegung des geeigneten Standortes wird insbesondere zu prüfen sein, ob eine regionale Lösung möglich ist. Das Richtplanvorhaben ist nach dem Gesagten in bezug auf das Vorhaben 7.301.4 zur Überarbeitung an die Region zurückzuweisen.

3.2 Hinweise zum Objektblatt Zivile Schiessanlagen

Zum vorliegenden Objektblatt sind aufgrund der Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle verschiedene Präzisierungen und Korrekturen anzumerken:

- Der unterste Abschnitt auf Seite 1 des Objektblattes entspricht, wie bereits im Vorprüfungsbericht vom 9. Juli 1993 hingewiesen wurde, nicht den Tatsachen. Die Beurteilung erfolgte teilweise ohne Berücksichtigung der Anzahl Schiesstage und der verschossenen Munition.
- Gemäss Objektblatt (Seite 2) soll die Sektion Sassauna über eine neuerstellte Jagdschiessanlage mit vier 100m Scheiben und einen Hasenstand verfügen. Der erwähnte Hasenstand existiert jedoch nicht. Eine Realisierung könnte allenfalls im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens für Bauten ausserhalb der Bauzonen geprüft werden.
- Aus dem Richtplankonzept ergibt sich, dass einzelne Schiessanlagen zu verlegen bzw. aufzuheben sind. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die zukünftige Nutzung des Areals der Schiessanlage bzw. dessen Sanierung geregelt werden. Aus Untersuchungen ist bekannt, dass das Erdreich im Zielgebiet (Kugelfang) und auch im Abschussbereich von Schiessanlagen stark mit Schwermetallen belastet ist. Wird eine Schiessanlage aufgegeben, muss deshalb durch die ehemaligen Betreiber (Schiessverein bzw. Gemeinde) und die Eigentümer der Anlage in Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde unter Beizug des Amtes für Umweltschutz das Ausmass der Belastung und der Umfang der stark belasteten Flächen abgeklärt und das weitere Vorgehen festgelegt werden (Sanierungsplan). Eine

Sanierung ist durch die ehemaligen Betreiber und Eigentümer der Schiessanlage in Absprache mit der Standortgemeinde und dem Amt für Umweltschutz durchzuführen.

Gegen das Richtplanvorhaben bestehen im übrigen keine Einwände. Es kann mit Ausnahme der vorgesehenen 300m - Schiessanlage St.Antönien - Ascharina, die zur Überarbeitung an die Region zurückgewiesen wird, mit den obigen Hinweisen genehmigt werden.

D.

Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen

Die angrenzenden Regionen Davos, Schanfigg, Bündner Rheintal und Engiadina Bassa wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Vernehmlassung eingeladen.

Die Landschaft Davos stellt in ihrem Schreiben vom 21. Oktober 1994 fest, dass gegen den vorliegenden Richtplan keine Einwendungen notwendig sind. Hingegen werden zu einzelnen Objektblättern Bemerkungen angebracht:

- **Die Landschaft Davos weist darauf hin, dass im Plan die bestehende Skiabfahrt Schwarzseealp - Ried - Selfranga nicht eingezeichnet sei. Das Genehmigungsverfahren betreffend dieser Wintersportzone wurde aufgrund der noch ausstehenden forstlichen Regelung und Konflikten mit dem Anschlusswerk der Prättigauerstrasse sistiert ist (RB Nr. 1701 vom 4. Juli 1995 betreffend Ortsplanung Klosters, Ziffer 3 lit.c). Folglich kann diese Skipiste zum heutigen Zeitpunkt nicht als Ausgangslage bezeichnet werden.**
- **Die Landschaft Davos nimmt vom Projekt einer Skisprunganlage mit Interesse Kenntnis und ist für eine allfällige überregionale Koordination offen.**

Im übrigen gingen im Rahmen dieser Vernehmlassung keine Stellungnahmen der benachbarten Regionen ein, so dass deren Einverständnis vorausgesetzt werden kann.

E.

Mitteilung des Beschlusses sowie Dokumentation der betroffenen Gemeinden und Stellen

Gemäss Art.9 RPG und Art.53 Abs.2 und 3 KRG ist der Richtplan behördenverbindlich. Demzufolge kommt einer lückenlosen Mitteilung des vorliegenden Beschlusses und insbesondere einer vollständigen Dokumentation der Gemeinden und betroffenen Stellen im Hinblick auf den Vollzug und die grundeigentümergebundene Umsetzung auf Ebene Nutzungsplanung eine grosse Bedeutung zu. Die Mitteilung des Beschlusses sowie die Dokumentation der Gemeinden und betroffenen Stellen basiert auf dem Prinzip der Betroffenheit. Es wird folgende Regelung getroffen:

- a) Die Mitteilung des vorliegenden Beschlusses an den Regionalplanungsverband Pro Prättigau, an die kantonalen Amtsstellen und an die übrigen Stellen erfolgt durch das Amt für Raumplanung gemäss Anhang II unter gleichzeitiger Abgabe der Dokumentation.
- b) Die Mitteilung des vorliegenden Beschlusses an die Gemeinden der Region sowie die Dokumentation dieser Gemeinden erfolgt durch den Regionalplanungsverband Pro Prättigau gemäss Anhang I.

Gestützt auf Art.53 Abs.1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Das Richtplanvorhaben Nr. 7.101 „Skigebiete“ wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden speziellen Bemerkungen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
 - a) Für eine künftige Aufstufung der Skigebietsenerweiterung Klosters - Madrisa (Nr. 7.101.1) von „Vororientierung“ auf „Festsetzung“ sind die in den Erwägungen umschriebenen Voraussetzungen (Eignungskarte; Erschliessungskonzept Beförderungsanlagen; Konkretisierung der Regelungen zum Schutze des Waldes vor Variantenskifahrern) zu erfüllen.
 - b) Für eine künftige Aufstufung der Skigebietsenerweiterung Fideriser Heuberge Richtung „Glattwang/Pardätsch“ (Nr. 7.101.3) von „Vororientierung“ auf „Festsetzung“ sind die in den Erwägungen umschriebenen Voraussetzungen (Eignungskarte; Erschliessungskonzept Beförderungsanlagen; Lösung der direkten oder indirekten Zubringerfrage) zu erfüllen.
 - c) Die Begrenzung des bestehenden Skigebietes Fideriser Heuberge bestimmt sich nach der Richtplananpassung vom 17. April 1996.
 - d) Die von der Region Prättigau befürwortete Verbindung der Skigebiete Fideriser Heuberge und Davos-Parsenn via „Fondei/Barga“ setzt eine förmliche Anpassung des Richtplanes Prättigau (Festlegung Korridor bis Raum „Strassberger Fürggli“) sowie eine Überarbeitung des Richtplanvorhabens Nr. 6.107 des Richtplanes Schanfigg („Neues Skigebiet Mattijsch Horn/Fondei - Zusammenschluss mit dem erweiterten Skigebiet Parsenn Nord) voraus.
2. Das Richtplanvorhaben Nr. 7.102 "Beschneigungsanlagen" wird unter Einschluss der Richtplananpassung vom 28. Dezember 1995 im Sinne der Erwägungen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.

3. Die Richtplanvorhaben Nr. 7.103 "Golfanlagen" und Nr. 7.104 "Skisprunganlagen" werden genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.
4. Das Richtplanvorhaben Nr. 7.201 „Landschaftsschutzgebiete“ wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden Ergänzungen, Vorbehalten, Anordnungen und Ergänzungsaufträgen genehmigt:

a) Die in den Erwägungen unter Abschnitt C Ziffer 2.2 lit. a - d (S. 28 f.) umschriebenen und mit der Region und den betroffenen Gemeinden bereinigten Ergänzungen der Landschaftsschutzgebiete werden mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss direkt zum Bestandteil des regionalen Richtplanes Prättigau erhoben.

Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, diese Ergänzungen im Situationsplan 1:25'000 einzutragen.

b) Sowohl den von der Region selbst festgelegten Landschaftsschutzgebieten als auch den gemäss lit. a hievor direkt angeordneten Landschaftsschutzgebietsergänzungen wird der Koordinationsstand „Festsetzung“ zugeordnet.

c) Das Richtplanvorhaben Nr. 7.201 wird unter Einschluss der Ergänzungen gemäss lit. a hievor gestützt auf Art. 53 Abs. 3 KRG für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.

d) Die Region wird ersucht, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Schiers, Luzein und Furna folgende zusätzliche Richtplanergänzungen vorzunehmen:

- Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 7.201.8 „Furnerberg“ nach Massgabe der Abgrenzung der Moorlandschaft Nr. 109 „Furnerberg“, mit Ausnahme der Fläche der geplanten Skigebietserweiterung „Matten“;

- Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 7.201.7 „Stelserberg“ nach Massgabe der in den Erwägungen (Abschnitt C Ziffer 2.2 lit. e) umschriebenen Abgrenzung;
- Aufnahme eines zusätzlichen Landschaftsschutzgebietes „Tratza-Pany“ nach Massgabe der in den Erwägungen (Abschnitt C Ziffer 2.2 lit. f) umschriebenen Abgrenzung.

Die Regierung behält sich im Falle eines nicht rechtzeitigen Erlasses dieser Richtplanergänzungen durch die Region vor, diese zu gegebener Zeit direkt im kantonalen Richtplan zu berücksichtigen.

5. Das Richtplanvorhaben Nr. 7.301 "Zivile Schiessanlagen" (inkl. Jagdschiessanlagen) wird im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme des Richtplanvorhabens Nr. 7.301.4 "Neue 300 m- Schiessanlage im Gebiet "Ronegga / Litziwald" genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt.
6. Der Region wird empfohlen, bei der Bearbeitung und Darstellung zukünftiger Richtplanvorhaben dem erforderlichen Konkretisierungsgrad die nötige Beachtung zu schenken und die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen aufzubereiten.
7. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund des vorliegenden Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Genehmigungsunterlagen anzubringen.
8. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, den Regionalplanungsverband Pro Prättigau sowie die kantonalen Amtsstellen und übrigen Stellen gemäss Anhang II mit dem vorliegenden Beschluss und mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
9. Der Regionalplanungsverband Pro Prättigau wird ersucht, die Gemeinden der Region gemäss Anhang I mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.

10. Mitteilung an das kantonale Amt für Raumplanung (20-fach; samt Unterlagen), an die Stadeskanzlei und dreifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft.

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Beilagen:

- Verteiler (Anhang I und II)

ANHANG I

REGIONALER RICHTPLAN PRÄTTIGAU, Phase 1
Dokumentation der Gemeinden der Region Prättigau
mit Situationsplan, Objektblatt und Bericht sowie Genehmigungsbeschluss

RIP-Vorhaben	7.101 Skigebiete	7.102 Beschneigungs- anlagen	7.103 Golfanlagen	7.104 Skisprung- anlagen	7.201 Landschafts- schutz	7.301 Zivile Schiess- anlagen
Gemeinde						
ConTERS	1	1	1	1	1	1
Fanas	1	1	1	1	1	1
Fideris	1*	1	1	1	1	1
Furna	1*	1*	1	1	1*	1
Jenaz	1	1	1	1	1*	1
Grüsch	1*	1*	1	1	1	1
Klosters-Serneus	1*	1*	1*	1*	1*	1*
Küblis	1	1	1	1	1*	1*
Luzern	1	1	1	1	1*	1*
Saas	1*	1	1	1	1*	1
Schiers	1	1	1	1	1*	1
Seewis	1	1	1	1	1*	1
St. Antönien	1	1	1	1	1*	1*
St. Antönien-Ascharina	1	1	1	1	1*	1*
Valzeina	1	1	1	1	1*	1
Total	15	15	15	15	15	15

* Beteiligte Gemeinde gemäss Objektblatt

ANBANG II

REGIONALER RICHTPLAN PRÄTTIGAU, Phase 1

Dokumentation der kantonalen Amtsstellen und sonstigen betroffenen Stellen, Regionen und Gemeinden mit Situationsplan, Objektblatt und Bericht sowie Genehmigungsbeschluss

RIP-Vorhaben	7.101 Stigegebiete	7.102 Beschleunigungs- anlagen	7.103 Golfanlagen	7.104 Skisprung- anlagen	7.201 Landschafts- schutz	7.301 Zivile Schiess- anlagen
Betroffene Stellen						
Pro Prättigau	1	1	1	1	1	1
Planungsbüro STW	1	1	1	1	1	1
Landschaft Davos	1	1	1	1	1	1
Pro Schanfigg	1					
Regionalplanung Bündner Rheintal						
Pro Engiadina Bassa						
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	1	1	1	1	1
Landwirtschaftsamt	1	1	1	1	1	1
Meliorations- und Vermessungsamt	1					
Amt für Landschaftspflege und Naturschutz	1	1	1	1	1	1
Amt für Umweltschutz	1	1	1	1	1	1
Sportamt				1		
Amt für Energie					1	
Forstinspektorat	1	1	1	1	1	1
Tiefbauamt					1	1
Jagd- und Fischereinspektorat	1	1	1	1	1	1
Eidg. Schiessoffizier Kreis 20						1
Dep. des Innern und der Volkswirtschaft	1	1	1	1	1	1
Standeskanzlei	1	1	1	1	1	1
Total	13	11	11	12	17	8